

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2018

Prof. Dr. Joachim Jickeli

Fall 11 – Direktlieferung (BGHz 40, 273)

Sachverhalt:

Die Kl. lieferte Warmwasserspeicher direkt an die Baustelle des Bekl. Sie dachte, sie hätte mit diesem einen Vertrag abgeschlossen. Die Bekl. hatte aber nur mit dem Generalunternehmer U kontrahiert, der den Auftrag an die Kl. weitergegeben hatte.

Die Kl. will Wertersatz, hilfsweise Wegnahme.

Fall 11 – Direktlieferung

A. Herausgabe nach § 985 BGB

1. Besitz der Bekl. +
2. Eigentum der Kl.?
 - a. Ursprünglich +
 - b. Keine Übereignung an G, da nicht gewollt
 - c. Eigentumserwerb der Bekl. über 946 mit 94 II, I, 93: Moderne Wohnhäuser sind ohne Warmwasserversorgung „unfertig“.
3. Ergebnis: (-)

Fall 11 – Direktlieferung

B. Wertersatz §§ 951 I, 812 I 1, 818 II

1. Etwas erlangt: Eigentum (946!) und Besitz
2. Durch Leistung? Hier (-), da 946 und aus Sicht des Bekl. (normativer Empfängerhorizont) keine Vermögensmehrung durch den Kl. Entscheidend: Tilgungszweckbestimmung. Merke: Damit wird auch eine Parallelbetrachtung über 932 ff. (Bekl. könnte gutgl. erwerben und muss daher nicht herausgeben – „Geheißerwerb“) unnötig.
Eine Anfechtung (119 I) der Tilgungszweckbestimmung durch die Kl. ist nicht erfolgt.

Fall 11 – Direktlieferung (BGHZ 40, 275)

3. Auch keine Eingriffskondiktion, da Vorrang der Leistungskondiktion (deutlicher: Vorrang der Vertragsverhältnisse).

Das gilt auch bei „Quasivertragsverhältnissen“:

BGHZ 36, 30 (bei Doppelnichtigkeit Direktkondiktion) wird insoweit heute nicht mehr aufrecht erhalten.

Fall 11 – Direktlieferung

C. Wegnahmerecht, 951 Abs. 2 BGB

1. Nicht aus Satz 1, da hier nur auf anderweitig geregelte Wegnahmrechte verwiesen wird.
2. Auch nicht aus Satz 2:
 - a. Norm erweitert das Wegnahmerecht aus 997
 - b. Also gibt nicht jeder Rechtsverlust nach 946 ff. ein Wegnahmerecht (str., aA h.M.). Arg.: 951 I 2!
 - c. Irrelevant ist daher, ob die Geräte „Einrichtungen“ (951 II 1) sind (ohnehin ist str., ob sich 951 II 2 auf Einrichtungen beschränkt).